Förderkriterien

Anerkennungsfonds der Landeshauptstadt Wiesbaden

Motto 2024: Ehrenamtliche, lasst Euch hochleben! Fördersumme 2024: 10.000 €

1. Beschreibung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit der Einrichtung eines Anerkennungsfonds in Wiesbaden beschlossen, das Engagement in Wiesbaden nachhaltig wertzuschätzen und anzuerkennen. Hierfür werden für das laufende Jahr Fördermittel in Höhe von 10.000 Euro bereitgestellt.

Mit dem Anerkennungsfonds der Landeshauptstadt Wiesbaden sollen vor allem kleine, gemeinnützige Organisationen, Initiativen und Vereine eine individuelle Unterstützungsmöglichkeit zur Anerkennung und Wertschätzung ihrer Ehrenamtlichen erhalten, sofern sie für diese Zwecke keine anderen Zuwendungen erhalten oder andere Finanzierungsmöglichkeiten fehlen. Die Fördermittel sollen ausschließlich den freiwillig Engagierten zu Gute kommen, die in den lokalen gemeinnützigen Vereinen, Organisationen oder Initiativen in Wiesbaden aktiv sind.

2. Förderziele

Durch den Anerkennungsfonds soll Engagement wertgeschätzt werden. In diesem Sinne können also solche Vereine, Initiativen und Organisationen aus der Landeshauptstadt Wiesbaden Fördermittel beantragen, die ansonsten für diesen Zweck keine anderen Zuwendungen erhalten. Dabei kommen diese Fördermittel ausschließlich den freiwillig Engagierten zu Gute, die in den verschiedenen Organisationen und Einrichtungen für andere Menschen im Sinne des Gemeinwohls in Wiesbaden tätig sind. Der Anerkennungsfonds ist damit ein gezieltes Instrument der Wertschätzung und Motivation von freiwilligem Engagement. Er trägt so zur Nachhaltigkeit von Bürgerengagement bei.

Der Anerkennungsfonds gilt für Wertschätzungs- und Anerkennungsformate von Engagement der ehrenamtlich Tätigen durch die jeweilige Organisation / Initiative: Es können Kosten erstattet werden, die die jeweiligen Ehrenamtlichen anerkennen und wertschätzen, z.B. eine Anerkennungsfeier, Durchführung einer Gruppenaktivität, Dankeschön-Geschenke oder eine individuelle Ehrung.

3. Förderkriterien

Der Anerkennungsfonds soll direkt den engagierten Personen zu Gute kommen, die für andere Menschen in Wiesbaden bzw. das Gemeinwesen ehrenamtlich tätig sind. Es soll eine breite Vielfalt von Tätigkeitsfeldern abgedeckt werden und möglichst viele Engagierte und kleine Organisationen mit dem Anerkennungsfonds erreichen. Die Förderhöhe sowie die Zahl der Anträge der Organisationen pro Jahr sind deshalb begrenzt. Das Förderverfahren ist den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden zugrunde gelegt.

Es werden keine investiven Ausgaben (z.B. für technische Ausstattung, laufende Mietkosten für Räume, Ausstattung der Räume, laufende Sachkosten der Organisation) gefördert. Dank- und Anerkennungsformen müssen sich auf das laufende Jahr beziehen. Es besteht kein Anspruch auf eine

Förderung. Das geplante Vorhaben erfolgt bis zur offiziellen, schriftlichen Bewilligung auf eigenes finanzielles "Risiko" der Organisation. Über die einzelnen Anträge wird im Rahmen der Verfügbarkeit der Mittel entschieden.

Bei den Förderentscheidungen im Rahmen des Fonds geht es im Kern um die Entwicklung eines flexiblen Verfahrens, durch das eine möglichst große Vielfalt an Tätigkeitsfeldern, Anerkennungsformen und freiwillig Engagierten eine Förderung erfährt. Der zu beantragende Satz beträgt mindestens 50 Euro, höchstens 1000 Euro pro Antrag. Die Zahl der möglichen Anträge einer Organisation pro Jahr ist auf einen Antrag begrenzt. Ausschließlicher Förderzweck ist die Anerkennung / Wertschätzung von ehrenamtlich, freiwillig Aktiven.

Da die Mittel möglichst vielen Freiwilligen zu Gute kommen sollen, wird darüber hinaus bei der Förderung die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Das heißt hier, dass der anteilige Förderbetrag pro Freiwilligen maximal 20 Euro pro Person für Feste oder Gruppenevents und max. 25,00 Euro für Einzelpersonen pro Antrag nicht übersteigen soll.

4. Förderverfahren

4.1. Antrag und Einreichung der Maßnahme

Interessierte Vereine, Organisationen und Initiativen reichen bei der Stabstelle Engagement einen entsprechenden Förderantrag ein. Diese können bis zu einem vorgegebenen Stichtag einmal im Jahr gestellt werden. Die Antragsteller*innen reichen eine Übersicht über die Verwendung der Mittel ein. Mit ihrer Unterschrift erklären die Organisationen, dass

- die im Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Belege zum Nachweis des Verwendungszwecks umfassend und vollzählig zu diesem Antrag vorgelegt werden,
- weitere für die Antragsbearbeitung evtl. klärungsbedürftigen Fragen dem für die Bewilligung zuständigen Fachbereich unverzüglich beantwortet werden,
- die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Gewährung von Zuwendungen bekannt sind und als verbindlich anerkannt werden,
- sie keine als die genannten Finanzierungsbeiträge Dritter oder Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für den beantragten Förderzweck erhalten.

Die Maßnahmen müssen sich auf das laufende Jahr beziehen. Über die einzelnen Anträge wird im Rahmen der Verfügbarkeit entschieden. Die Bewilligung ist nicht an den möglichen Höchstsatz der Förderung gebunden.

4.2. Prüfung durch die Stabsstelle WIEB – Engagement

Die Anträge werden auf Richtigkeit und Vollständigkeit von der Stabsstelle Engagement überprüft und daraufhin gebündelt dem Beratungsgremium Anerkennungsfonds zur unverbindlichen Auswahl vorgelegt.

4.3. Beratungsgremium Anerkennungsfonds

Für die Auswahl der gestellten Förderanträge wurde ein beratendes Gremium Anerkennungsfonds eingerichtet. Dieser setzt sich aus einer stadtgesellschaftlich repräsentativen Besetzung aus verschiedenen Engagement-Bereichen zusammen. Die Vertreter*innen des Gremiums werden alle 2 Jahre neu gewählt bzw. neu zusammengesetzt. Einmal im Jahr wird bezüglich einer Vergabe des Anerkennungsfonds eine Auswahl getroffen und gegenüber der Stabsstelle Engagement eine unverbindliche Empfehlung ausgesprochen.

4.4. Entscheidung und Bewilligung

Die Entscheidung und Bewilligung erfolgt durch die Stabsstelle Engagement. Die Beschlüsse über die Auswahl und Vergabe des Anerkennungsfonds werden den Antragstellern durch die Stabstelle Engagement bekannt gegeben. Sind die Förderkriterien erfüllt und wurde positiv über den Antrag entschieden, wird der Förderbetrag für die angegebene Maßnahme mit Anforderung von Einzelnachweisen gewährt und die Auszahlung über die Stabsstelle Engagement angewiesen.

4.5. Nachweis und Prüfung der Nachweisbelege

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege als Verwendungsnachweis im Original vorzulegen (Einreichung gemäß Formular); in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Folgejahres. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Beim einfachen Verwendungsnachweis ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Originalbelegen zu bestätigen.

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuerstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Rückerstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.